

# **Beitragssatzung**

## **des Vereins Freiwillige Feuerwehr Burghasungen e.V.**

Gemäß § 6 Buchstabe a) der Vereinssatzung vom 02.02.2002 wird folgende Beitragssatzung beschlossen.

### **§ 1 Grund**

Mitgliedsbeiträge dienen zur Erfüllung der in § 2 der Vereinssatzung angegebenen Zwecke.

### **§ 2 Zahlbarkeit**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist zum Jahresende zu entrichten.
2. Mitglieder, die im laufenden Jahr in den Verein eingetreten sind, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.
3. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr ausgetreten sind, zahlen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über geeignete Maßnahmen bei nicht ordnungsgemäßen Beitragszahlungen.
5. Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb von 8 Wochen nicht zahlen, werden mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Mitgliedereinteilung**

1. Beiträge werden erhoben für:
  - a) aktive Mitglieder im Sinne von § 3, Buchstabe a) und § 4, Absatz 2 der Vereinssatzung.
  - b) Fördernde Mitglieder im Sinne von § 3, Buchstabe d) und § 4, Absatz 5 der Vereinssatzung.

## **§ 4**

### **Höhe des Beitrages**

1. Als Beitrag ist jährlich zu entrichten:
  - a) aktive Mitglieder EUR 18,--
  - b) fördernde Mitglieder EUR 18,--
2. Über Beitragsbefreiung kann auf Antrag der geschäftsführende Vorstand entscheiden.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Beitragssatzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle bisherigen Beitragssatzungen außer Kraft.

Zierenberg-Burghasungen, den 16.02.2019